

NATUREPLUS-KRITERIENKOMMISSION

PFLICHTENHEFT

BESCHLUSS VOM 23. NOVEMBER 2017

Präambel: In Übereinstimmung mit § 10 (1) der Satzung des natureplus e.V. verabschiedet der Vorstand für die Kriterienkommission, welche ein satzungsgemäßes Organ des Vereins ist, ein so genanntes Pflichtenheft. Dieses Pflichtenheft regelt Aufgaben und Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten der Kommission.

1. ENTWICKLUNG DER NATUREPLUS KRITERIEN UND VERGABERICHTLINIEN

Der natureplus e.V. fördert die Entwicklung wissenschaftlicher Kriterien und Prüfverfahren, die geeignet sind, Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände bezüglich ihrer Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Gebrauchstauglichkeit und gesundheitlichen Unbedenklichkeit zu bewerten. In diese Bewertung fließen die nachhaltige und sozialverträgliche Gewinnung der Rohstoffe, die umweltverträgliche Produktion, die gesundheitsverträgliche Verwendung und die unproblematische Entsorgung oder Verwertung der Produkte ein. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Umweltzeichen für vorwiegend aus nachwachsenden oder nachhaltig verfügbaren mineralischen Rohstoffen bestehende Bauprodukte, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände entwickelt. Dieses natureplus-Qualitätszeichen basiert auf Prüfungen entsprechend den oben genannten Kriterien, welche in Vergaberichtlinien geregelt sind. Die Durchführung dieser Prüfungen sowie die Vergabe des natureplus-Qualitätszeichens hat der natureplus e.V. der natureplus INSTITUTE^{SCE} in Gänze übertragen. Der natureplus e.V. bleibt zuständig für die (Weiter-)Entwicklung der Kriterien bzw. Vergaberichtlinien.

Die Entwicklung der natureplus-Kriterien und Vergaberichtlinien folgt dem ISEAL „Code of Good Practice zur Entwicklung von Sozial- und Umwelt-Standards“. Der Anhang 3 der WTO Übereinkunft zu Technischen Handelshemmnissen (TBT) „Code of Good Practice zur Vorbereitung, Verabschiedung und Anwendung von Standards“ sowie die ISO/IEC Norm 59 „Code of Good Practice zur Standardisierung“ sind ebenfalls einschlägige internationale Normen, denen sich natureplus unterordnet.

REGELN BEI DER NATUREPLUS KRITERIEN-ENTWICKLUNG

Öffentliche Übersicht:

Die beteiligten Interessensgruppen erhalten die nötigen Informationen, um zu entscheiden, ob und wie sie sich an der Entwicklung der natureplus Kriterien (Vergaberichtlinien) beteiligen. Am Beginn eines Verfahrens zur Entwicklung oder Überarbeitung von Kriterien gibt natureplus öffentlich (z.B. über den Newsletter) das Verfahren sowie eine Übersicht über den zeitlichen Ablauf bekannt.

Öffentliche Beratung:

Interessensgruppen bekommen ausreichend Zeit und Gelegenheit, um Beiträge zur Kriterien-Entwicklung von natureplus zu leisten und zu sehen, wie diese Beiträge berücksichtigt wurden. Die öffentliche Beratungsphase zur Kriterien-Entwicklung oder -Überarbeitung sollte deshalb mindestens einen Zeitraum von zweimal 30 Tagen vorsehen, in denen Interessensgruppen ihre Kommentare und Einwendungen einreichen können. natureplus stellt sicher, dass die Beteiligung an dem Beratungsprozess allen Interessengruppen offensteht, und versucht, einen Ausgleich der Interessen sowohl in inhaltlicher Weise als auch mit Blick auf die Regionen, in denen der Standard zur Anwendung kommen soll, zu erreichen. Über alle Beratungen sollen Protokolle geführt werden.

Machbarkeit:

Es muss sichergestellt sein, dass Hersteller die natureplus Kriterien anwenden können und dass eine wissenschaftliche Überprüfung der Erfüllung der Kriterien möglich ist.

Entscheidungsfindung:

Interessengruppen sollen sehen, dass ihre Standpunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Die Beteiligung in Gremien, die über die Kriterien entscheiden (Kriterienkommission), soll allen Interessengruppen offenstehen und einem vernünftigen Ausgleich der Interessen dienen, hierbei sollen die direkt betroffenen Gruppen (Hersteller) beteiligt sein. Wenn natureplus die Mitwirkung an der Entscheidungsfindung von einer Mitgliedschaft abhängig macht, so müssen die Kriterien und Aufnahmebedingungen für eine Mitgliedschaft transparent und nichtdiskriminierend sein. natureplus soll sich um einen Konsens in der Entscheidung bemühen.

Zugänglichkeit:

Die natureplus Kriterien sind für interessierte Interessengruppen zugänglich. Alle verabschiedeten Vergaberichtlinien sollen unverzüglich veröffentlicht werden und in einer kostenlosen, elektronischen Form verfügbar sein. natureplus bemüht sich sicherzustellen, dass Übersetzungen der Vergaberichtlinien verfügbar sind, sofern das ihrer Anwendung dient.

Überprüfung und Überarbeitung der Kriterien:

Die natureplus Kriterien sollen stets relevant sein und das aktuelle Verständnis der Interessengruppen über eine gute Nachhaltigkeitspraxis widerspiegeln. natureplus soll deshalb seine Vergaberichtlinien mindestens alle fünf Jahre überprüfen, ob sie noch immer relevant sind und effektiv der Erreichung der angestrebten Ziele dienen. Falls nötig soll eine zeitnahe Überarbeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen erfolgen. natureplus soll ein öffentlich zugängliches Verfahren einrichten und unterhalten, um jederzeit Vorschläge für Überarbeitungen oder Klarstellungen in den Richtlinien texten erhalten zu können.

Übergangsphase:

Prüf- und Zertifizierungsorganisationen benötigen ausreichend Zeit und Informationen, um mit neuen Regeln arbeiten zu können. natureplus soll daher in den Vergaberichtlinien eine Gültigkeit vermerken, bis wann eine

Überarbeitung und Neu-Verabschiedung erfolgen soll und wie lange die Richtlinie womöglich für eine Übergangszeit noch gültig ist. natureplus soll seine Interessengruppen, vor allem aber die beauftragten Prüf- und Zertifizierungsorganisationen und, falls möglich, auch die betroffenen Hersteller, unmittelbar über Änderungen und Übergangszeiten informieren.

Aufzeichnungen:

Die beteiligten Interessengruppen sollen sich auf frühere Beratungsverfahren beziehen können, um die Grundlagen der Vergaberichtlinien und Zertifizierungsanforderungen verstehen zu können. Deshalb sollen Protokolle und andere Aufzeichnungen 5 Jahre aufbewahrt werden und auf Anfrage verfügbar gemacht werden.

2. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER KRITERIENKOMMISSION

Die Kriterienkommission ist für die Entwicklung, Harmonisierung und Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahren für die Zeichenvergabe zuständig und verantwortlich. Die Kriterienkommission entscheidet in eigener Verantwortung über die Vergaberichtlinien für das natureplus-Qualitätszeichen. Die interessierte Öffentlichkeit wird an dieser Entscheidung in geeigneter Form, insbesondere aber durch öffentliche Anhörungen, beteiligt.

Der Vorstand des natureplus e.V., der in seiner Zusammensetzung die verschiedenen Interessengruppen repräsentiert, wird über die Entscheidungen der Kriterienkommission innerhalb von zwei Wochen durch die Geschäftsführung unterrichtet und hat ein vierwöchiges Vetorecht, mit dem eine Entscheidung zur erneuten Beratung an die Kommission zurückverwiesen werden kann. Der Vorstand hat auch das Recht, der Kommission Arbeitsaufträge zu geben. Ebenso hat die natureplus-Geschäftsleitung das Recht, zur Erfüllung der Nachfrage neue Vergaberichtlinien zu beauftragen.

3. ZUSAMMENSETZUNG DER KRITERIENKOMMISSION

Die Kriterienkommission besteht aus in der Regel 10 Voll-Mitgliedern sowie eine/m/r Vorsitzenden. Die Mitglieder der Kriterienkommission werden vom Vorstand für jeweils mindestens drei Jahre berufen. Der Vorstand kann außerdem assoziierte Mitglieder mit beratender Funktion berufen. Der Vorstand beruft zudem eine/n Vorsitzende/n der Kommission, der im Wesentlichen koordinierende Aufgaben hat. Die Mitarbeit in der Kommission ist im Grundsatz ehrenamtlich.

Entscheidungen treffen in der Kriterienkommission nur die Voll-Mitglieder inklusive des/der Vorsitzenden, dessen/deren Stimme im Zweifel den Ausschlag gibt. Entscheidungen können in Sitzungen oder bei Online-Abstimmungen fallen, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten teilnimmt. Die Entscheidungen sollen wenn möglich im Konsens getroffen werden, mindestens ist eine qualifizierte Mehrheit von 70 % der Stimmen erforderlich unter Einschluss des/der Vorsitzenden.

Die Kriterienkommission soll in ihrer Zusammensetzung den Multi-Stakeholder-Ansatz widerspiegeln, welcher auch die Zusammensetzung des Vereins mit seinen unterschiedlichen Sparten prägt: Es soll in der Kommission die Markterfahrung und die technische Kompetenz des Handels, der Baustoffanwender und der Industrie, die wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten Prüfinstitute, das Aufklärungsinteresse von fachkundigen Einzelpersonen sowie das soziale und ökologische Engagement der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie der Gewerkschaften vertreten sein. Die Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen kann neben der Berufung in die Kriterienkommission selbst auch durch die Beteiligung an Arbeitsgruppen oder Anhörungen umgesetzt werden.

In dieser Kommission sollen zudem möglichst alle Länder repräsentiert sein, in denen natureplus aktiv ist, damit die verschiedenen Baukulturen und rechtlichen Regelungen in die Entscheidungen einfließen können. Um allen die Mitarbeit zu ermöglichen, ist die Sitzungssprache Englisch. Voraussetzung für die Berufung ist die Mitgliedschaft der entsendenden Organisation im natureplus e.V., die fachliche Kompetenz und die Verpflichtung auf die oben genannten Ziele.

4. ARBEITSWEISE DER KRITERIENKOMMISSION

Die Arbeit der Kriterienkommission findet statt

- In gemeinsamen, zweitägigen Sitzungen (i.d.R. einmal jährlich) zur Diskussion von strategischen und Grundsatzfragen und dem jeweiligen Arbeitsprogramm für das Folgejahr
- In Telefon-/Online-Meetings zur Fassung von Beschlüssen auf Grundlage von schriftlichen Vorlagen
- In Arbeitsgruppen von Spezialisten zur Erarbeitung von Beschlussvorlagen
- In individueller Erarbeitung von Textvorlagen und Gutachten nach entsprechender Beauftragung
- In individueller redaktioneller Arbeit an Textvorlagen im online-System Mediawiki

Die Agenda der Sitzungen und Meetings, die Einsetzung von Arbeitsgruppen und die Vergabe von Aufträgen für die Erarbeitung von Textvorlagen und Gutachten verantwortet der/die Vorsitzende der Kriterienkommission. Hierbei sind die Arbeitsaufträge von Vorstand und Geschäftsführung vorrangig zu berücksichtigen. Für die Organisation der Sitzungen und Meetings ist die Geschäftsstelle zuständig.

Die Geschäftsstelle ist auch verantwortlich für die Kommunikation der Sitzungen und Beratungsgegenstände an die Öffentlichkeit und die entsprechenden Interessengruppen, insbesondere an die natureplus Mitglieder.

Zur Erleichterung der Redaktionsarbeit wird der Kommission ein Mediawiki-System und eine Datenbank bestehend aus Textbausteinen für die Vergaberichtlinien zur Verfügung gestellt. Eine Person aus der Kommission wird mit der Aktualisierung der Vergabe-Richtlinien und der Verwaltung dieser Arbeitsinstrumente betraut. Notwendige Übersetzungen werden von der Geschäftsleitung beauftragt.

Die Anhörung interessierter Kreise und vor allem der betroffenen Industrie ist integraler Bestandteil der Kriterien-Erarbeitung. Anhörungen können stattfinden vor Verabschiedung einer neuen Vergaberichtlinie, vor einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Richtlinie oder vor Erarbeitung einer neuen Richtlinie. Die

Anhörungen sind vertraulich und umfassen zum Mindesten die betreffenden Mitglieder des natureplus e.V.. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.

5. VERGÜTUNG DER ARBEIT DER KRITERIENKOMMISSION

Der natureplus e.V. stellt der Kriterienkommission ein Budget für ihre Arbeit zur Verfügung. Der/die Vorsitzende der Kriterienkommission ist verantwortlich für die Aufstellung und Überwachung des Budgets. Das Budget muss mit der Geschäftsführung von natureplus abgestimmt sein.

Die Arbeit der KK wird gemäß einer gesonderten Vereinbarung einheitlich vergütet, wobei weiterhin gilt, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung für im Kern ehrenamtliches Engagement handelt und nicht um eine Bezahlung oder ein Honorar.

6. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Mitglieder der Kriterienkommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Alle vertraulichen Informationen, namentlich Informationen zu einzelnen Prüfergebnissen, zur Zusammensetzung von geprüften Produkten oder zu technischen Verfahren von einzelnen Herstellern, auch wenn diese nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur zu Zwecken der Kommissionsarbeit verwendet werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht begründen Ansprüche des natureplus e.V. auf Schadensersatz.

7. SONSTIGE PFLICHTEN

Die Mitwirkung der KK-Spezialisten in der Öffentlichkeitsarbeit des natureplus e.V. sowie bei Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist erwünscht und wird ggf. mit Honorarpauschalen vergütet. Eine Mitwirkung der Kommissionsmitglieder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Mitgliederwerbung des natureplus e.V. sowie der Werbung von neuen Zeichennehmern für das natureplus-Qualitätszeichen ist erwünscht.

Es wird gewünscht, dass die Mitglieder der Kriterienkommission nach Möglichkeit in Normungs- und Ausschüssen mitarbeiten, hier die Verankerung des natureplus-Qualitätszeichens soweit möglich vorantreiben und die Informationen aus diesen Gremien in die Kommission tragen.